

# **BStGer BB.2014.99 vom 21. August 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2014.99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2014.99)

FR: TPF BB.2014.99 du 21 août 2014

IT: TPF BB.2014.99 del 21 agosto 2014

## **Regeste**

Ausstand von Mitgliedern der Beschwerdekammer (Art. 37 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 38 VGG analog).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mai 2011);

- ein Richter in der gleichen Instanz im gleichen Verfahren gegen die gleiche Partei mehrmals gleiche Funktionen wahrnimmt, nicht von vornherein als unzulässig vorbefasst gilt; Vorbefasstheit jedoch immer dann anzunehmen ist, wenn sich ein Richter durch seine Mitwirkung an früheren Entscheidungen in der konkreten Streitsache in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, welches das Verfahren bzw. die Meinungsbildung nicht mehr als offen erscheinen lässt oder eine Betriebsblindheit zu befürchten ist, was anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände zu beurteilen ist (BGE 133 I 89 E. 3.3; 131 I 24 E. 1.3);

- die Bundesanwaltschaft das Strafverfahren gegen die Beschuldigten B., A. und C. mit der Begründung einstellte, es sei kein Straftatbestand erfüllt (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO; BB.2013.11 act. 1.3);

- der Spruchkörper der Beschwerdekammer daher zu prüfen hatte, ob eine klare Strafflosigkeit oder das Fehlen einer Prozessvoraussetzung vorliegt und damit die Einstellung gerechtfertigt war, weshalb sie sich naturgemäss mit den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsergebnissen auseinandersetzen musste und diese mit Bezug auf die (objektiven und subjektiven) Tatbestandselemente der zu untersuchenden Straftatbestände zu würdigen hatte;

- sich der Spruchkörper der Beschwerdekammer in seinem Entscheid vom 18. Juni 2013 entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers in keiner Weise mit Bezug auf das Vorliegen der objektiven und subjektiven Tatbestandselemente verbindlich festlegte; der Spruchkörper der Beschwerdekammer vielmehr ausführte, dass gerade hinsichtlich der subjektiven Tatbestandselemente die bisherige Untersuchung nach wie vor wesentliche Fragen offen lasse, welche der Klärung bedürften (E. 2.4 und 3), und hinsichtlich des objektiven Tatbestandes auf den Beschluss der I. Beschwerdekammer vom 4. Juli 2011 verwies, worin diese unter anderem festgehalten hatte, es bestehe der Verdacht, dass die FINMA ihre Amtspflichten verletzt haben könnte und dass die objektiven Tatbestandsmerkmale der Veruntreuung im Amt erfüllt sein könnten ("Damit wäre das Tatbestandsmerkmal des anvertrauten Vermögenswertes erfüllt."; "Die unrechtmässige Verwendung der Vermögenswerte wäre darin zu sehen, dass [...]", E. 4 und 5).; der Spruchkörper der Beschwerdekammer in seinem Entscheid vom

- 6 -

18. Juni 2013 diesbezüglich zwar ausführte, die I. Beschwerdekammer habe den objektiven Tatbestand der zu untersuchenden Straftatbestände bejaht (E. 2.3); diese Aussage jedoch im Kontext zum ganzen Entscheid und insbesondere im Hinblick auf den Verweis zu den Ausführungen des Beschlusses vom 4. Juli 2011 zu sehen ist und nicht dazu führt, dass davon auszugehen ist, der Spruchkörper habe nun seine Meinung zum Vorliegen des objektiven Tatbestandes abschliessend und in unverrückbarer Weise gebildet;

- der Spruchkörper der Beschwerdekammer sich in seinem Entscheid vom 18. Juni 2013 somit hinsichtlich des Vorliegens der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der zu untersuchenden Straftatbestände bzw. der Einstellungsvoraussetzungen gemäss Art. 319 StPO nicht bereits in einem Masse festgelegt hat, dass der Ausgang des Beschwerdeverfahrens BB.2014.84 nicht mehr offen wäre;

- insbesondere keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Spruchkörper der Beschwerdekammer sich hinsichtlich der Argumente des Gesuchstellers im Beschwerdeverfahren BB.2014.84 verschlossen und diese nicht gebührend würdigen wird;

- somit kein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. f StPO besteht, weshalb das vorliegende Gesuch abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsteller die Kosten zu tragen hat (Art. 59 Abs. 4 StPO), wobei diese auf Fr 2'000.-- festgesetzt werden (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.